

# Kindergartenordnung des Marktes Altomünster



## Betrieb der gemeindlichen Kindergärten

Der Markt Altomünster betreibt als öffentliche gemeindliche Einrichtung die nachstehenden Kindergärten nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes:

- **Kindergarten Altomünster „Kleine Strolche“**  
Schultreppe 3, Altomünster  
Telefon 08254/999750  
Mail [kiga-strolche@altomuenster.de](mailto:kiga-strolche@altomuenster.de)  
Kapazität 4 Gruppen
  
- **Kindergarten Oberzeitlbach**  
Dachauer Str. 2, Oberzeitlbach  
Telefon 08254/999753  
Mail [kiga-oberzeitlbach@altomuenster.de](mailto:kiga-oberzeitlbach@altomuenster.de)  
Kapazität 2 Gruppen
  
- **Naturkindergarten Wollomoos**  
Sonnenstr. 7 A, Wollomoos  
Telefon 08254/999752  
Mail [kiga-wollomoos@altomuenster.de](mailto:kiga-wollomoos@altomuenster.de)  
Kapazität 1 Gruppe
  
- **Kindergarten Pipinsried**  
Schulberg 1, Pipinsried  
Telefon 08254/999751  
Mail [kiga-pipinsried@altomuenster.de](mailto:kiga-pipinsried@altomuenster.de)  
Kapazität 1 Gruppe

## Aufnahme in den Kindergarten

Die gemeindlichen Kindergärten nehmen Kinder aller Konfessionen und Staatsangehörigkeiten auf, die in der Regel ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes des Marktes Altomünster haben und älter als drei Jahre sind. Die Aufnahme von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern wird bei Bedarf im Rahmen einer Einzelintegration ermöglicht.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt aufgrund einer für alle Kindergärten an einem einheitlichen Termin durchgeführten Anmeldung durch die/den Personensorgeberechtigte/n des Kindes bei der Leiterin des gewünschten Kindergartens in der Regel jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres. Ausnahmsweise kann eine Anmeldung und damit eine Aufnahme des Kindes auch während des laufenden Jahres erfolgen.

Bei einer Präsenz-Anmeldung sind das Kind mitzubringen und folgende Nachweise vorzulegen:

- Bestätigung der Teilnahme an der letzten altersgemäßen Früherkennungsuntersuchung (sog. U-Untersuchungen, „gelbes Heft“)

- Schriftlicher Nachweis über eine durchgeführte Impfung oder eine Immunität gegen Masern oder ein ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation
- Geburtsurkunde und Kopie des Reisepasses (nur bei nichtdeutschsprachigen Herkunft beider Eltern erforderlich)

Bei einer Online-Anmeldung sind die vorgenannten Nachweise hochzuladen.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so werden die Plätze nach Dringlichkeiten vergeben.

Kinder, die zum Aufnahmezeitpunkt nicht im Gemeindegebiet des Marktes Altomünster ihren Hauptwohnsitz haben, werden nur dann aufgenommen, soweit und solange in den gemeindlichen Kindergärten freie Plätze verfügbar sind.

Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes grundsätzlich überwiegend für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.

Für Kinder unter drei Jahren ist eine altersgerechte Betreuung am besten in einer Kinderkrippe gewährleistet.

Der Markt Altomünster bietet an, dass Kinder im Alter von etwa zweieinhalb Jahren auch in einem der gemeindlichen Kindergärten betreut werden, wenn ausreichend Plätze zu Verfügung stehen und das Kind nach Auffassung des pädagogischen Personals auch dafür geeignet ist.

Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

### Öffnungs- und Buchungszeiten

Die Kindergärten sind in der Regel (abhängig vom jeweiligen Bedarf) jeweils von Montag bis Freitag ab 07.00 Uhr geöffnet.

Die tägliche Kernzeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr. Mit den entsprechenden Bring- und Abholzeiten ergibt sich eine Mindestbuchungszeit von täglich 4 bis 5 Stunden.

Die individuell gebuchte Betreuungszeit beginnt in der Regel mit Bringen des Kindes, spätestens jedoch mit Beginn der Kernzeit. Sie endet mit Ablauf des gebuchten Zeitintervalls, spätestens jedoch mit Ende der Öffnungszeit des jeweiligen Kindergartens.

Aus Sicherheitsgründen wird die Eingangstüre bei allen Einrichtungen ab 08.30 Uhr abgesperrt.

Die Abholung der Kinder hat rechtzeitig vor Ende der individuell gewählten Buchungszeit zu erfolgen.

Die jeweils möglichen Buchungszeiten werden für die Anmeldung auf der Grundlage des letzten Betreuungsjahres angeboten und anschließend nach den entsprechenden Auswertungen der Anmeldezahlen vom Gemeinderat rechtzeitig für das anstehende Kindergartenjahr festgelegt.

Die individuell gewählte Buchungszeit gilt für mindestens sechs Monate fest vereinbart und ist nur aus wichtigen Gründen veränderbar.

Ein regelmäßiges deutliches Überschreiten der gewählten Buchungszeit führt zu einer Erhöhung der Buchungszeit und damit zu einem höheren Entgelt.

Außerhalb der individuellen Buchungszeit findet eine Aufsicht des Kindes nicht statt.

### **Kindergarten-/Betreuungsjahr**

Das Kindergarten-/Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

### **Schließtage**

Die Schließtage der Kindergärten betragen jeweils maximal 35 Werktage im Kindergartenjahr.

Die Schließtage liegen hauptsächlich in den Schulferien und werden voraussichtlich im September des jeweiligen Kindergartenjahres festgelegt und anschließend im Kindergarten bekannt gegeben.

Die Schließtage werden so gelegt, dass ein maximaler Zeitraum von 15 Werktagen besteht, in dem kein Kindergarten im Gemeindegebiet des Marktes Altomünster geöffnet ist.

An den über diesen Zeitraum hinausgehenden Schließtagen kann nach vorheriger Absprache mit der jeweiligen Kindergartenleitung meist eine Betreuung ohne pädagogisches Angebot an einem der anderen Kindergärten des Marktes Altomünster angeboten werden.

### **Nutzungsentgelt**

Die Eltern leisten eine angemessene finanzielle Beteiligung an dem gesamten Betriebs- und Personalaufwand der gemeindlichen Einrichtungen.

Das Nutzungsentgelt ist abhängig von der gewünschten Buchungszeit und beträgt derzeit ab 01.09.2021 bei einer Buchungszeit

von 4 bis 5 Stunden	123,60 €/Monat
von 5 bis 6 Stunden	148,20 €/Monat
von 6 bis 7 Stunden	172,80 €/Monat
von 7 bis 8 Stunden	197,40 €/Monat
von 8 bis 9 Stunden	222,00 €/Monat
von 9 bis 10 Stunden	246,60 €/Monat

Im o.g. Nutzungsentgelt ist

- ein Betrag für besondere Ausgaben (z.B. Geschenke für Nikolaus, Weihnachten, Ostern, Vater- und Muttertag, Geburtstag, Theatervorstellungen, Ausflüge, Getränke, Nahrungsmittel zum Kochen und Backen, besondere Bastelmaterialien u. ä.) enthalten.
- der staatliche Zuschuss in Höhe von 100,- € noch nicht berücksichtigt.

Wird das Angebot eines warmen Mittagessens (derzeit nur in den Einrichtungen in Altomünster und Oberzeitlbach) in Anspruch genommen, erfolgt eine Berechnung dieser Kosten nach einer monatlichen Essensauschale in folgender Höhe

	<u>Altomünster</u>	<u>Oberzeitlbach</u>
3 feste Tage pro Woche	43,00 €/Monat	34,00 €/Monat
5 Tage pro Woche	71,00 €/Monat	57,00 €/Monat

Das Nutzungsentgelt und die Essenspauschale werden für jeden Kalendermonat der Vertragslaufzeit erhoben.

Der Markt Altomünster legt die Höhe des Nutzungsentgelts und des Entgelts für das Mittagessen in regelmäßigen Abständen (i.d.R. alle drei Jahre) neu fest.

Das Nutzungsentgelt und die Essenspauschale sind monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats durchgehend für das ganze Kindergartenjahr (Monate September bis August; auch bei Krankheit des Kindes oder Urlaubsaufenthalt) kostenfrei zu entrichten. I.d.R. erfolgt die Zahlung durch das SEPA-Einzugsverfahren.

### **Ermäßigung des Nutzungsentgeltes**

Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine oder mehrere Einrichtungen des Marktes Altomünster besuchen, reduziert sich das Nutzungsentgelt für das zweite Kind um 20 %, für das dritte Kind um 40 % usw. (Geschwistermäßigung).

Ist die Zahlung des Nutzungsentgelts aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unzumutbar, kann durch die/den Personensorgeberechtigten eine Kostenübernahme beim Jugendamt Dachau beantragt werden. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Jugendamts und dem Eingang des Entgelts haben der/die Personensorgeberechtigten das Nutzungsentgelt zu entrichten.

Der Markt Altomünster kann aus sozialen Gründen auf Antrag eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes gewähren.

### **Betreuungsvertrag**

Für die Betreuung des Kindes wird zwischen dem Markt Altomünster und der/dem/den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

Die Laufzeit des Vertrages beginnt in der Regel am 01.09. des Jahres, in dem das Kind den Kindergarten erstmalig besucht, und endet am 31.08 des Jahres, in dem das Kind in die Schule eintritt.

Besucht das Kind den Kindergarten erstmalig während des laufenden Kindergartenjahres, beginnt die Laufzeit am 01. des jeweiligen Monats.

### **Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die/den Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig, wobei eine Kündigung zum 31. Juli eines Jahres nicht möglich ist.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist über die Kindergartenleitung an den Markt Altomünster zu richten.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule aufgenommen wird.

### **Kündigung durch den Markt Altomünster**

Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Markt Altomünster ist nur aus wichtigem Grund zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Kind nicht die Voraussetzungen für den Besuch eines Kindergartens erfüllt,
- b) durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich oder nachhaltig gestört wird,
- c) durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
- d) eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten das Nutzungsentgelt nicht bis zum 15. des Monats entrichtet haben,
- f) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung gegen vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten und/oder gegen Regelungen der Kindergartenordnung des Marktes Altomünster verstoßen
- g) ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Personal und den Personensorgeberechtigten nachhaltig nicht mehr vorhanden ist.

Der Markt Altomünster hört vor Ausspruch einer Kündigung die Personensorgeberechtigten an.

### **Pflichten der/des Personensorgeberechtigten**

Die/der Personensorgeberechtigte/n sind verpflichtet,

- a) dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten körperlich gepflegt, sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besucht,
- b) die gewählten Buchungszeiten einzuhalten,
- c) dafür zu sorgen, dass ein in den Kindergarten aufgenommenes Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern hiervon die Gruppenleiterin umgehend unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- d) die Gruppenleiterin von erkannten Infektionskrankheiten (wie z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten etc.) des Kindes oder mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind solange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchende Kinder und des Kindergartenpersonales nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.
- e) der Gruppenleiterin alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes mitzuteilen. Darunter fallen Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwäche etc.. Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z.B. ein Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzung).
- f) alle Änderungen von persönlichen Angaben, die für die Betreuung des Kindes erforderlich sind oder sich auf die Höhe des Entgeltes auswirken können, der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

### **Aufsichtspflicht**

Das Personal des Kindergartens ist während der individuell gewählten Buchungszeit für das jeweilige Kind verantwortlich.

Das tägliche Bringen und Abholen des Kindes ist dem zuständigen Betreuungspersonal ausdrücklich bekannt zu geben. Soweit das Kind nach dem Ende der Betreuungszeit allein und ohne Aufsicht auf den Heimweg entlassen werden soll, ist eine eigenständige schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Die bring- und abholberechtigten Personen sind im Betreuungsvertrag aufzuführen.

Bei Kindergartenveranstaltungen, an der auch die/der Personensorgeberechtigte/n teilnehmen, tragen diese/r die Aufsichtspflicht für das Kind.

### **Versicherungsschutz**

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII bei einem Unfall durch den Markt Altomünster versichert.

Der Versicherungsschutz besteht:

- a) auf direktem Weg zum und vom Kindergarten
- b) während des Aufenthaltes im Kindergarten
- c) bei Veranstaltungen und Unternehmungen, die vom Kindergarten angesetzt und unter der Leitung des Kindergartens stattfinden.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Kindergartenleitung.

Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

### **Gesundheitswesen**

Soweit innerhalb der Betreuungszeit ein Unfall oder Notfall vorliegt und eine Benachrichtigung der/des Personensorgeberechtigten nicht möglich ist, verständigt die Kindergartenleiterin den Notarzt.

### **Zusammenarbeit der Personensorgeberechtigten und des gemeindlichen Personals**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der/des Personensorgeberechtigten ab.

Der/die Personensorgeberechtigte und das gemeindliches Personal arbeiten deshalb partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.

Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung. Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und dem Markt Altomünster wird in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat gebildet.

Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Markt Altomünster informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Markt Altomünster im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Markt Altomünster abzugeben.

### **Kontakt zum Kindergarten**

Nachstehende Telefonzeiten sind möglichst zu beachten:

07.30 Uhr bis 08.30 Uhr

Gespräche mit der Gruppenleitung und/oder der Kindergartenleitung können jederzeit vereinbart werden.

Wichtige Mitteilungen und Termine sind der Anschlagtafel im Flur des jeweiligen Kindergartens zu entnehmen.

### **Pädagogische Konzeption**

Die pädagogische Konzeption wurde vom pädagogischen Personal des Marktes Altomünster ausgearbeitet und dem Elternbeirat vorgelegt.

Die pädagogische Konzeption wird bei Bedarf fortgeschrieben.

### **Sonstiges**

Dem Kind ist eine bekömmliche, nahrhafte Brotzeit mitzugeben. Getränke bekommen die Kinder im Kindergarten.

Eine Auflistung von weiteren Gegenständen, die das Kind für den Kindergartenbesuch braucht, erhalten sie rechtzeitig vom jeweiligen Kindergarten.

### **Änderungen**

Das Kindergartenrecht unterliegt den landesrechtlichen Regelungen. Eine Änderung kann sich auf die Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Nutzungsentgelte, Essenspauschale und Inhalte der Betreuung auswirken.

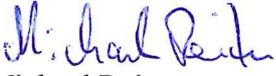
### **Bildungs- und Erziehungsziele**

Die Bildungs- und Erziehungsziele sind im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG), im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan und im pädagogischen Konzept festgelegt.

## Außerkräftreten

Frühere Fassungen der Kindergartenordnung treten mit Unterzeichnung dieser Kindergartenordnung außer Kraft.

Altomünster, den 31.08.2022

  
Michael Reiter  
Erster Bürgermeister